



Vorsorgeplan KADERplan der Pensionskasse BonAssistus

gültig ab 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Aufnahme
- 1.2 Versicherter Lohn
- 1.3 Altersgutschriften

2. Finanzierung

- 2.1 Beiträge
- 2.2 Eintrittsleistung / Einkaufssumme / Amortisationsbeiträge

3. Leistungen

- 3.1 Altersleistungen
- 3.2 Invaliditätskapital
- 3.3 Todesfallkapital

4. Besondere Bestimmungen

- 4.1 Anrechnung der Leistungen Dritter
- 4.2 Vorbezug / Verpfändung / Auskunftspflicht

5. Anhang

- 5.1 Höhe der Beiträge
- 5.2 Einkaufssumme gemäss Art. 7 des Vorsorgereglements

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Aufnahme

1.1.1 *Kreis der Versicherten*

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 2 Abs. 1)

Der Kreis der in den KADERplan aufzunehmenden Versicherten wird von der Firma im Anschlussvertrag festgelegt.

1.2 Versicherter Lohn

1.2.1 *Höhe des versicherten Lohnes*

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 4 Abs. 1)

Der versicherte Lohn im KADERplan entspricht dem versicherten Lohn im Vorsorgeplan der Firma (STANDARDplan, EXTRApplan oder OBLIGApplan).

1.3 Altersgutschriften

1.3.1 *Höhe der Altersgutschriften*

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 5 Abs. 2)

Die Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes entsprechen den von den Versicherten und der Firma geleisteten Sparbeiträgen gemäss Abschnitt 5.1.1, die wie folgt festgelegt sind:

Alter des Versicherten	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
25 – 34	4.00
35 – 44	4.00
45 – 54	4.00
M55–65 / F55–64	4.00
M65–70 / F64–70	4.00

Das Alter eines Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

1.3.2 *Fortführung des Altersguthabens bei Vollinvalidität*

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 5 Abs. 4)

Das Altersguthaben bei Vollinvalidität wird nicht fortgeführt.

2. Finanzierung

2.1 Beiträge

2.1.1 *Höhe der Beiträge*

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 6 Abs. 1)

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohnes und in Abhängigkeit vom erreichten Alter bemessen werden. Die Höhe der Beiträge ist in Abschnitt 5.1.1 festgelegt.

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres.

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 6 des Vorsorgereglements entrichtet der Versicherte auf dem hypothetischen versicherten Lohn auch die Beiträge der Firma.

2.2 Eintritsleistung / Einkaufssumme / Amortisationsbeiträge

2.2.1 Einkauf

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 7 Abs. 5)

Ein Versicherter kann bei voller Arbeitsfähigkeit bis drei Jahre vor dem Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen nach Art. 9 Abs. 1 des Vorsorgereglements zusätzliche Einkaufssummen leisten. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Abschnitt 5.2 bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse einbringen musste. Die Einkaufssummen werden dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

3. Leistungen

3.1 Altersleistungen

3.1.1 Form der Leistung

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 9 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3)

Die Altersleistungen werden als Alterskapital ausgerichtet. Die Bestimmungen nach Art. 9 Abs. 3 des Vorsorgereglements sind nicht anwendbar.

3.1.2 Auskauf von Leistungseinbusse bei vorzeitigem Altersrücktritt

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 9 Abs. 5)

Der Auskauf der Leistungseinbusse bei vorzeitigem Altersrücktritt gemäss Art. 9 Abs. 5 des Vorsorgereglements ist nicht möglich. Einkäufe können nur gemäss Abschnitt 5.1.1 getätigt werden.

3.2 Invaliditätskapital

3.2.1 Höhe des Invaliditätskapitals

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 10 Abs. 5)

Wird ein Versicherter gemäss Art. 10 Abs. 1 des Vorsorgereglements invalid, so hat er bei Vollinvalidität Anspruch auf ein Invaliditätskapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens. Bei Teilinvalidität berechnet sich die Höhe des Invaliditätskapitals sinngemäss wie in Art. 10 Abs. 4 des Vorsorgereglements.

3.3 Todesfallkapital

3.3.1 Höhe des Todesfallkapitals

Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes. Stirbt der Versicherte oder Invalidenrentner vor dem Rücktrittsalter, so wird zusätzlich ein Todesfallkapital von 100% der versicherten bzw. laufenden Invalidenrente ausgerichtet.

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Anrechnung der Leistungen Dritter

4.1.1 Anrechenbare Leistungen

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 20 Abs. 1 bis 3)

Die Leistungen des KADERplans werden ungeachtet von Art. 20 Abs. 1 bis 3 des Vorsorgereglements ausgerichtet.

4.1.2 Verweigerung der Leistung

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 20 Abs. 5)

Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV eine Leistung gemäss Art. 20 Abs. 5 des Vorsorgereglements, so kann die Pensionskasse die Ausrichtung des zusätzlichen Todesfallkapitals von 100% der laufenden bzw. versicherten Invalidenrente gemäss Abschnitt 3.3.1 verweigern.

4.2 Vorbezug / Verpfändung / Auskunftspflicht

4.2.1 Reduktion der Leistungen bei Vorbezug und Verpfändung

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 24 Abs. 7)

Beim Vorbezug wird zuerst ein allfällig vorhandenes Altersguthaben im KADERplan und erst dann – falls notwendig – das Altersguthaben des zugrundeliegenden Vorsorgeplanes um den vorbezogenen Betrag reduziert.

4.2.2 Rückzahlung des Vorbezugs

(vergleiche Vorsorgereglement Art. 24 Abs. 7)

Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des aus dem KADERplan vorbezogenen Betrags ist bis 3 Jahre vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung gemäss Art. 9 Abs. 1 zulässig. Der zurückbezahlte Betrag wird als Einkaufssumme gemäss Art. 7 des Vorsorgereglements behandelt.

Eine (Teil-)Rückzahlung des aus dem KADERplan vorbezogenen Betrags ist erst möglich, wenn ein allenfalls aus dem zugrundeliegenden Vorsorgeplan vorbezogener Betrag vollständig zurückbezahlt ist.

5. Anhang

5.1 Höhe der Beiträge

5.1.1 Mögliche Beitragsaufteilung

Beitragsaufteilung 40 / 60

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Ver- sicherte	Firma	Ver- sicherte	Firma	Ver- sicherte	Firma
18 – 24	-	-	0.15	0.15	0.15	0.15
25 – 34	1.60	2.40	0.15	0.15	1.75	2.55
35 – 44	1.60	2.40	0.15	0.15	1.75	2.55
45 – 54	1.60	2.40	0.15	0.15	1.75	2.55
M55–65 / F55-64	1.60	2.40	0.15	0.15	1.75	2.55
M65-70 / F64-70	1.60	2.40	-	-	1.60	2.40

Beitragsaufteilung 25 / 75

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Ver- sicherte	Firma	Ver- sicherte	Firma	Ver- sicherte	Firma
18 – 24	-	-	0.15	0.15	0.15	0.15
25 – 34	1.00	3.00	0.15	0.15	1.15	3.15
35 – 44	1.00	3.00	0.15	0.15	1.15	3.15
45 – 54	1.00	3.00	0.15	0.15	1.15	3.15
M55–65 / F55-64	1.00	3.00	0.15	0.15	1.15	3.15
M65-70 / F64-70	1.00	3.00	-	-	1.00	3.00

Beitragsaufteilung 0 / 100

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Ver- sicherte	Firma	Ver- sicherte	Firma	Ver- sicherte	Firma
18 – 24	-	-	0.15	0.15	0.15	0.15
25 – 34	-	4.00	0.15	0.15	0.15	4.15
35 – 44	-	4.00	0.15	0.15	0.15	4.15
45 – 54	-	4.00	0.15	0.15	0.15	4.15
M55–65 / F55-64	-	4.00	0.15	0.15	0.15	4.15
M65-70 / F64-70	-	4.00	-	-	-	4.00

5.2 Einkaufssumme gemäss Art. 7 des Vorsorgereglements

5.2.1 Mögliche Einkaufssumme

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssumme entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter	Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohnes
25	4.0%
26	8.1%
27	12.2%
28	16.5%
29	20.8%
30	25.2%
31	29.7%
32	34.3%
33	39.0%
34	43.8%
35	48.7%
36	53.6%
37	58.7%
38	63.9%
39	69.1%
40	74.5%
41	80.0%
42	85.6%
43	91.3%
44	97.1%
45	103.0%
46	109.1%
47	115.2%
48	121.5%
49	127.9%
50	134.5%
51	141.2%
52	148.0%
53	154.9%
54	162.0%
55	169.2%
56	176.6%
57*	184.1%

* Einkauf im Alter 57 nur für Männer möglich

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Für die Berechnung ist der versicherte Lohn zum Zeitpunkt des Einkaufs massgebend.